



Initiative Erdgasspeicher e.V.
Glockenturmstraße 18
14053 Berlin

Tel. +49 (0)30 36418-086
Fax +49 (0)30 36418-255
info@erdgasspeicher.de

www.erdgasspeicher.de

Wasserstoff Netzentgelt- Verordnung (H2 NEV)

Stellungnahme

Berlin, 10. September 2021

Über die Initiative Erdgasspeicher e.V.

Die INES ist ein Zusammenschluss von Betreibern deutscher Gasspeicher und hat ihren Sitz in Berlin. Mit derzeit 14 Mitgliedern repräsentiert die INES über 90 Prozent der deutschen Gasspeicherkapazitäten. Die INES-Mitglieder betreiben damit auch knapp 25 Prozent aller Gasspeicherkapazitäten in der EU.

Einleitung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 8. September 2021 den Entwurf einer Wasserstoff-Netzentgeltverordnung (Wasserstoff NEV) zur Konsultation gestellt. In der Wasserstoff NEV werden Regelungen zur Ermittlung von Kosten des Wasserstoffnetzbetriebs adressiert. Vorgaben dazu, wie daraus Entgelte zu bilden sind, werden hingegen nicht gemacht.

Die Vorgaben der Verordnung betreffen die Errichtung und den Betrieb von reinen Wasserstoffnetzen, aber auch die Bestimmung derjenigen Kosten, die sich aus der Umstellung von Gasversorgungsnetzen auf Wasserstoff ergeben.

Inhaltlich orientiert sich die Verordnung an Regulierungsvorgaben aus dem Bereich des Gasnetzbetriebs. Die Regelungen werden allerdings in Bereichen modifiziert, in denen dies aufgrund der Reife des Wasserstoffmarktes während der Hochlaufphase geboten erscheint.

Aus Sicht der INES sollte die Verordnung im Grundsatz sicherstellen, dass Kosten für freiwillig regulierte Wasserstoffnetze in einem Umfang definiert werden, die sich auch im Wettbewerb einstellen würden.

Behandlung von Förderkostenzuschüssen

Grundsätzlich empfiehlt INES, Förderzuschüsse als Investitionskostenzuschüsse für die Wasserstoffnetze zur Verfügung zu stellen. Wie das BMWi bereits in der Begründung (Seite 21) zu § 3 Abs. 1 Wasserstoff NEV darlegt, ist davon auszugehen, dass *„Fördermittel in vielen Fällen in der Form von Zuschüssen gewährt werden, die von den Betreibern eines Wasserstoffnetzes weder verzinst noch im Grundsatz zurückgezahlt werden müssen.“*

INES begrüßt deshalb die anschließende Feststellung, dass *„diese Zuschüsse bei der Ermittlung der Basis der Eigenkapitalverzinsung als Abzugskapital kostenmindernd sowie als kostenmindernder Erlös oder Ertrag zu berücksichtigen“* sind. Grundsätzlich ist diese Absicht im § 3 Abs. 1 Wasserstoff NEV rechtlich umgesetzt. Als Klarstellung und um der gesetzgeberischen Intention vollumfänglich zu genügen erscheint aus unserer Sicht allerdings folgende Ergänzung sinnvoll:

„Zuschüsse aus Fördermitteln werden nach den §§ 10 und 12 als Abzugskapital oder kostenmindernd angesetzt.“

Mit dem § 3 Abs. 2 Wasserstoff NEV werden darüber hinausgehend auch solche Fälle geregelt, bei denen Fördermittel an die Stelle von Netzentgeltzahlungen treten. Es ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber diesen Fall vorsieht und regeln möchte. Grundsätzlich sollten Fördermittelgeber allerdings darauf achten, dass die

Ersatzzahlungen nur für unvorhergesehene und zunächst zwar geplante aber ausgefallene Netzentgeltzahlungen geleistet werden. Ansonsten könnte es Anreize geben, Fördermittel verstärkt als Netzentgeltersatzleistungen einzuplanen, die – anders als Investitionskostenzuschüsse – durch die ausbleibende Berücksichtigung als Abzugskapital die Verzinsungsbasis nicht entsprechend reduzieren, sodass dadurch entgegen der klaren gesetzgeberischen Intention Wasserstoffnetzbetreiber auch auf Förderzuschüsse eine Rendite erzielen.

Aus Sicht der INES muss sichergestellt werden, dass Investitionen auf Basis von Fördermitteln nicht zu einer Verzinsung führen.

Kalkulatorische Abschreibungen

Gemäß § 8 Abs. 4 Wasserstoff NEV sieht das BMWi vor, dass kalkulatorische Abschreibungen auf Basis von projektspezifischen Nutzungsdauern ermittelt werden. Grundsätzlich ist INES der Auffassung, dass Netznutzungsdauern anhand technischer Parameter bestimmt werden sollten. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass die Nutzungsdauern für Projekte unterschiedlich zu definieren sind. Allerdings sollten Projekte nicht das maßgebliche Differenzierungskriterium sein, sondern vielmehr die unterschiedlichen technischen Parameter. Weisen verschiedene Projekte vergleichbare bzw. gleiche technische Parameter auf, besteht kein sachlicher Grund, unterschiedliche Netznutzungsdauern anzunehmen und darauf aufbauend unterschiedliche kalkulatorische Abschreibungen zu ermitteln.

INES empfiehlt, eine technisch orientierte Auslegung der Netznutzungsdauern vorzusehen.

Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Gemäß § 10 Abs. 4 Wasserstoff NEV sieht der Verordnungsentwurf die Festlegung einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung vor. Die Höhe wird vom BMWi im vorliegenden Verordnungsentwurf noch mit einem „X“ offengelassen. Gleichwohl wird im politischen Berlin derzeit eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von bis zu 9 Prozent diskutiert.

Eine Eigenkapitalrendite von 9 Prozent erscheint zwar auf den ersten Blick recht hoch. Für einen Übergangszeitraum, der auf die Länge einer üblichen Regulierungsperiode von 5 Jahren begrenzt ist, wäre die Verzinsung allerdings akzeptabel. Viel wichtiger als die Höhe des Zinssatzes ist allerdings, dass im Anschluss an diese Periode die Bundesnetzagentur (BNetzA) als unabhängige Regulierungsbehörde eine Kalkulation

vornimmt und den Zins politisch unabhängig festlegt. Dies sollte nicht erst für den Zeitraum ab 1. Januar 2028 vorgesehen werden.

Die bisherige Regulierungspraxis zeigt, dass eine Festlegung für 5 Jahre ausreichende Investitionssicherheit schafft.

INES empfiehlt, die BNetzA frühzeitig in die Verantwortung zu bringen, eine Netzrendite politisch unabhängig festzulegen.

Umwidmung bestehender Gasinfrastruktur auf Wasserstoff

Grundsätzlich kann INES der Intention und rechtlichen Umsetzung im § 13 in Verbindung mit den §§ 8 und 9 Wasserstoff NEV folgen und begrüßt die Regelungsinhalte.

Im Zusammenhang mit der Umwidmung bestehender Gasleitungen auf Wasserstoff empfehlen wir jedoch, folgende zwei Aspekte bei einer zukünftigen Weiterentwicklung der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vorzusehen:

1. Der im neuen § 26 Abs. 2 S. 2a ARegV formulierte Ermessensspielraum der BNetzA sollte durch konkrete Rahmenbedingungen konkretisiert werden. Anders als im Falle des Übergangs von (Teilen von) Gasversorgungsnetzen zwischen zwei Gasnetzbetreibern, entfaltet die Umwidmung von Anlagen, die bisher dem Gasversorgungsnetzbetrieb dienen, auf Wasserstoff immer eine Wirkung auf die Höhe der Gasnetzentgelte. Ein Ermessensspielraum in diesem Zusammenhang ist insofern von grundsätzlich anderer Bedeutung und sollte deshalb transparent und konkreter geregelt werden.
2. Es sollte über eine Änderung der ARegV sichergestellt werden, dass Mehrerlöse durch einen Verkauf von Anlagen, die bisher dem Gasversorgungsnetzbetrieb dienen, zu einem Preis oberhalb des kalkulatorischen Restbuchwertes, sich grundsätzlich (auch außerhalb des Basisjahres) mindernd auf die Erlösobergrenze (EOG) auswirken. Die Monopolkommission hat bereits im 8. Sektorgutachten auf dieses bestehende Risiko der versteckten Gewinne aufmerksam gemacht.

INES empfiehlt, eine Quersubventionierung zwischen den Wasserstoff- und Gasnetzen mit entsprechenden Regelungen wirksam zu vermeiden.

INES-Ansprechpartner

